



**jungwacht
blauring
uri schwyz**

Jungwacht Blauring Kanton Uri Schwyz

Inhalt

I. Allgemeines	1
Art. 1. Name und Sitz.....	1
Art. 2. Zweck	1
Art. 3. Ethik-Charta	2
Art. 4. Vereinsjahr.....	2
Art. 5. Mittel.....	2
II. Mitgliedschaft.....	3
Art. 6. Mitgliedschaft im Allgemeinen.....	3
Art. 7. Mitglieder	3
III. Organisation des Vereins	5
Art. 8. Organe	5
Art. 9. Allgemeine Bestimmungen.....	5
A. Kantonskonferenz (KK)	6
Art. 10. Aufgaben.....	6
Art. 11. Einberufung	6
Art. 12. Vorsitz.....	7
Art. 13. Beschlussfassung.....	7
B. Kantonsleitung (Kalei).....	7
Art. 14. Aufgaben	7
Art. 15. Wahl und Amtsdauer	8
Art. 16. Vorsitz.....	8
Art. 17. Beschlussfassung.....	8
C. Regionalleitungen (Relei)	9
Art. 18. Aufgaben.....	9

Art. 19.	Wahl und Amtsdauer	9
Art. 20.	Finanzen und Haftung	9
D.	Fachgruppen (FG).....	10
Art. 21.	Aufgaben	10
Art. 22.	Wahl und Amtsdauer	10
E.	Scharen.....	10
Art. 23.	Im Allgemeinen	10
Art. 24.	Leitungsteam	10
Art. 25.	Scharleitung	11
Art. 26.	Präses	11
F.	Revisionsstelle.....	12
Art. 27.	Aufgaben	12
Art. 28.	Wahl und Amtsdauer	12
G.	Regionale Arbeitsstelle (RAST)	12
H.	Kantonspräses	12
IV.	Streiterledigung	14
Art. 29.	Ombudsstelle	14
Art. 30.	Mediation	14
Art. 31.	Schiedsgerichtsbarkeit	14
V.	Auflösung des Vereins	14
VI.	Schlussbestimmungen.....	15
Art. 32.	Statuten und Genehmigung	15
Art. 33.	Inkraftsetzung	15

I. Allgemeines

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Jungwacht Blauring Uri Schwyz (Jubla UR/SZ) besteht mit Sitz in Arth ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2. Zweck

1. Jungwacht Blauring Uri Schwyz ist ein katholischer Kinder- und Jugendverband. Der Verband bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring Uri Schwyz bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.
2. Die Arbeit von Jungwacht Blauring Uri Schwyz basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Uri Schwyz.

Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

3. Der Verein Jungwacht Blauring Uri Schwyz koordiniert und begleitet die Kinder und Jugendorganisation in den Kantonen Uri und Schwyz.
4. Der Verein Jungwacht Blauring Uri Schwyz verwirklicht diesen Zweck, indem er insbesondere:
 - die Aktivitäten der Schar- und Regionalleitungen unterstützt
 - die Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz in den Kantonen vertritt und deren Beschlüsse ausführt
 - zielbewusste Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitglieder und Mitarbeitenden von Jungwacht Blauring Uri Schwyz sowie Präsidies anbietet
 - Hilfsmittel und Informationsschriften herausgibt
 - auf kantonaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht Blauring betreibt
 - mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen, zusammenarbeitet

5. Die Statuten und Reglemente von Jungwacht Blauring Schweiz sind für die Mitglieder verbindlich. Jungwacht Blauring Uri Schwyz anerkennt und befolgt die Statuten und Regeln von Jungwacht Blauring Schweiz.

Art. 3. Ethik-Charta

Jungwacht Blauring Uri Schwyz und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Art. 4. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 5. Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt Jungwacht Blauring Uri Schwyz über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
2. Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüberhinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht.
3. Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Uri Schwyz haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schulden Deckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 6. Mitgliedschaft im Allgemeinen

Jungwacht Blauring Uri Schwyz ist Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz.

Art. 7. Mitglieder

1. Einzelmitglied oder Sektion (vgl. III, Art. 13, Abs. 1) von Jungwacht Blauring Uri Schwyz ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandsverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar oder Kantonalverband geführt wird. Die Einzelmitglieder und Sektionen haben in der Regel (Wohn)Sitz in den Kantonen Uri und Schwyz. Ausnahmen sind möglich.
2. Jungwacht Blauring Uri Schwyz ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

A. Beginn der Mitgliedschaft

1. Scharen können jederzeit einen Antrag auf Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Uri Schwyz stellen. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erklären die aufnahmefähigen Scharen insbesondere, dass sie und ihre Mitglieder sich vorbehaltlos den Statuten von Jungwacht Blauring Uri Schwyz unterstellen. Sie verpflichten sich überdies, ihre Statuten den Statuten von Jungwacht Blauring Uri Schwyz anzupassen.
2. Über den Beitritt von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind, entscheidet die Kantonskonferenz.

B. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet automatisch durch Austritt oder durch Ausschliessung aus Jungwacht Blauring Schweiz oder Jungwacht Blauring Uri Schwyz oder durch den Tod. Die Ausschliessung eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Die Einzelheiten sind im Ausschlussreglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt. Erfolgt die Ausschliessung durch Jungwacht Blauring Schweiz, ist der vorgesehene Rechtsweg zu befolgen.
2. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem für die Aufnahme zuständigen Organ zu erklären. Das Organ kann festlegen, dass der Austritt schriftlich zu erfolgen hat.
3. Wird ein Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz oder dem Kantonalverband Uri Schwyz ausgeschlossen, gilt die Ausschliessung auch für die Mitgliedschaft in der

Schar. Wird ein Mitglied aus einer Schar oder dem Kantonalverband Uri Schwyz ausgeschlossen, gilt die Ausschliessung auch für Jungwacht Blauring Schweiz.

4. Über den Ausschluss von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind, entscheidet die Kantonsleitung. Vor dem Entscheid ist das Gehör in angemessener Weise zu gewähren.
5. Ausschliessungsentscheide können durch schriftliche Erklärung innert 30 Tagen an die nächste Kantonskonferenz weitergezogen werden, welche nach erneuter Anhörung endgültig entscheidet.
6. Eine Wiederaufnahme ist jederzeit möglich.

III. Organisation des Vereins

Art. 8. Organe

Organe des Vereins Jungwacht Blauring Uri Schwyz sind:

- Kantonskonferenz (KK)
- Kantonsleitung (Kalei)
- Regionalleitungen (Releis)
- Fachgruppen (FG)
- Scharen
- Revisionsstelle

Art. 9. Allgemeine Bestimmungen

1. In den Organen von Jungwacht Blauring Uri Schwyz wird auf eine angemessene Vertretung aller Geschlechter geachtet, falls einem Organ mehr als zwei Personen angehören.
2. Die Organe von Jungwacht Blauring Uri Schwyz konstituieren sich selbst. Sie bestimmen eine*n Vorsitzende*n/Präsidenten*Präsidentin.
3. Jedes Organ handelt und entscheidet in dem ihm gemäss diesen Statuten zukommenden Kompetenzbereich. Ist eine Kompetenzzuordnung nicht gegeben, verfügt die Kantonsleitung über die Entscheidungskompetenz.
4. Die Wiederwahl ist für sämtliche Organe, Ämter und Funktionen zulässig.
5. Wahlen und Abstimmungen können grundsätzlich unabhängig von einer bestimmten Zahl von Anwesenden eines Organs vorgenommen werden; jedoch haben sich – falls das Organ überhaupt so viele Mitglieder umfasst – mindestens drei Personen am Beschlussfassung- bzw. Abstimmungsvorgang zu beteiligen.
6. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, für alle weiteren Wahlgänge das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten.
7. Der*die Vorsitzende/Präsident*in eines Organs stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen bzw. der*diejenige Kandidat*in als gewählt, für den*die der*die Vorsitzende/Präsident*in seine*ihre Stimme abgegeben hat.
8. Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme. Die Stimmausübung in Vertretung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltung ist zulässig.
9. Mitglieder eines Organs haben sich der Mitwirkung (Beratung, Antragstellung, Stimmrecht) an Beschlussfassungen über Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und Jungwacht Blauring Uri Schwyz sowie über die sie betreffende Decharge Erteilung zu enthalten.

10. Über Verhandlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung braucht nicht Mitglied des Organs zu sein.

A. Kantonskonferenz (KK)

Art. 10. Aufgaben

1. Die Kantonskonferenz ist das oberste Organ des Vereins Jungwacht Blauring Uri Schwyz. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der einzelnen Scharen, den Regionalleitungen sowie den Mitgliedern der Kantonsleitung und der Fachgruppen.
2. Der ordentlichen Kantonskonferenz stehen insbesondere folgende unübertragbare Kompetenzen zu:
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche die Kantonsleitung der Kantonskonferenz unterbreitet sowie Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik
 - Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Kantonskonferenz
 - Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
 - Wahl der Delegierten für die Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz.
 - Erteilung der Decharge für die Mitglieder der Kantonsleitung und der Scharen
 - Verabschiedung des Budgets von Jungwacht Blauring Uri Schwyz für das kommende Vereinsjahr im zweiten Halbjahr und Festsetzung des Mitgliederbeitrags für die Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Uri Schwyz
 - Wahl der Mitglieder der Kantons- und Regionalleitung, der Fachgruppen und der Revisionsstelle
 - Beschlussfassung über die Schaffung von kantonalen oder regionalen Arbeitsstellen
 - Aufnahme neuer Mitgliederscharen und Genehmigung der Statuten neuer Mitgliederscharen
 - Rekurs Instanz bei Ausschlussentscheiden der Kantonsleitung
 - Änderungen der Statuten, Auflösung von Jungwacht Blauring Uri Schwyz oder Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz

Art. 11. Einberufung

1. In jedem Vereinsjahr findet mindestens eine ordentliche Kantonskonferenz im ersten Halbjahr statt.
2. Ein Fünftel der Scharen, eine Fachgruppe, eine Relei oder die Kantonsleitung können die Einberufung einer ausserordentlichen Kantonskonferenz verlangen.
3. Jede Kantonskonferenz wird von der Kantonsleitung vorbereitet. Sie verschickt die Einladung und die Traktandenliste rechtzeitig, in jedem Fall 4 Wochen vor der Durchführung der Versammlung.

4. Anträge seitens der Schar oder Arbeitsgruppen sind der Kantonsleitung mindestens drei Wochen vor der Durchführung der Versammlung einzureichen.

Art. 12. Vorsitz

Ein Mitglied der Kantonsleitung hat den Vorsitz.

Art. 13. Beschlussfassung

1. Die Mitglieder üben ihr Mitbestimmungsrecht durch Delegierte im Rahmen der Kantonskonferenz aus. Jede Schar besitzt zwei Stimmen (Delegierte). Jede Fachgruppe sowie jede Regionalleitung vier Stimmen.
2. Die Kantonsleitung hat an der Kantonskonferenz Antrags- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder der Regionalen Arbeitsstelle können mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Für Statutenänderungen, die Aufnahme und die Ausschlussung von Mitgliedern, den Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz oder die Auflösung von Jungwacht Blauring Uri Schwyz ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

B. Kantonsleitung (Kalei)

Art. 14. Aufgaben

1. Die Kantonsleitung verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen und es kommen ihm unter anderem folgende Verpflichtungen zu:
 - Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Kantonskonferenz und der Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz.
 - Regelung der Arbeitsverhältnisse der von Jungwacht Blauring Uri Schwyz betriebenen Arbeitsstellen (u. a. Stellenleitung der Regionalen Arbeitsstelle, Kantonspräses und die Stelle für Scharbetreuung und Intervention).
 - Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie den Antrag für das Budget.
 - Vorschlag der Delegierten für die Bundesversammlung von Jungwacht Blauring Schweiz.
 - Regelung der internen Arbeitsaufteilung und Verantwortlichkeiten.
 - Organisation und Koordination des Aus- und Weiterbildungsangebots in den Kantonen Uri und Schwyz.
 - Sicherstellung der verbandsinternen und -externen Beziehungen.
 - Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Regelt die Animation.
 - Betreuung der Scharen und der Coachs.

- Genehmigung der Statutenrevisionen der Scharen.
- 2. Die Kantonsleitung ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Kompetenzvermutung).
- 3. Die Mitglieder der Kantonsleitung lehnen Geschenke ab, falls diese einen symbolischen Wert überschreiten und in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Rolle in der Kantonsleitung stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten.

Art. 15. Wahl und Amtsdauer

1. Die Kantonsleitung ist Vereinsvorstand von Jungwacht Blauring Uri Schwyz. Sie setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden.
2. Mindestens ein Mitglied der Kantonsleitung übt die Präsesfunktion aus. Dieses Mitglied muss nicht durch die Kantonskonferenz gewählt, jedoch im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen bestimmt werden (vgl. III, Art. 16, Abs. 4).

Art. 16. Vorsitz

Den Vorsitz der Kantonsleitung übt der*die Kantonalpräsident*in aus.

Art. 17. Beschlussfassung

1. Die Kantonsleitung tritt so oft zusammen, als es die Führung des Vereins erfordert. Die Mitglieder der Kantonsleitung sind rechtzeitig einzuladen.
2. Bestehen Regionale Arbeitsstellen, so nimmt ein*e Mitarbeiter*in pro Arbeitsstelle an den Sitzungen der Kantonsleitung mit beratender Stimme teil.
3. Für Rechtsgeschäfte von Jungwacht Blauring Uri Schwyz zeichnen die Mitglieder der Kantonsleitung kollektiv zu zweien.
4. Die Mitglieder der Kantonsleitung nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einem Mitglied der Kantonsleitung zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss verunmöglicht, so sind folgende Schritte zu beachten:
 - Die betroffene Person informiert die anderen Mitglieder der Kantonsleitung und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
 - Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern der Kantonsleitung über das Thema aus.
 - Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

- Falls ein Kantonsleitungsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann die restliche Kantonsleitung unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

C. Regionalleitungen (Relei)

Art. 18. Aufgaben

1. Die Regionalleitungen unterstützen die Aktivitäten der Kantonsleitung insbesondere auf regionaler Ebene. Sie sind die direkten Ansprechpersonen der Scharen.
2. Die Befugnisse und Aufgaben der Regionalleitungen sind im Pflichtenheft der Regionalleitungen geregelt. Sie haben insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - Betreuung der Scharleitungen
 - Mitarbeit in Kursen/Weekends/Treffen des Vereins
 - Durchführung von regionalen oder überregionalen Anlässen für Leitungspersonen oder ganze Scharen

Art. 19. Wahl und Amtsdauer

1. Die Mitglieder der Regionalleitung werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren im Rahmen der Kantonskonferenz von den Delegierten der zur jeweiligen Region gehörenden Scharen gewählt.
2. Es bestehen zurzeit die Regionen Uri, Etzel, Rigi und Chessel. Die Regionalleitung setzt sich frei zusammen aus Personen, welche an Jungwacht Blauring Uri Schwyz interessiert sind und den Zweck des Vereins (Art. 2) anerkennen.

Art. 20. Finanzen und Haftung

1. Die Regionalleitungen verfügen im Rahmen dieser Statuten frei über ihre finanziellen Mittel.
2. Die Regionalleitungen finanzieren ihre Tätigkeit durch Beiträge des Kantonalvereins, durch Spenden und Beiträge von öffentlicher und privater Seite und durch Erlöse aus Anlässen.
3. Die Regionalleitungen sind bevollmächtigt, für ihre Belange Konten bei Banken und Post zu führen.
4. Die Regionalleitungen haben für jedes Vereinsjahr eine Rechnung abzulegen. Diese ist den Revisoren von Jungwacht Blauring Uri Schwyz auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

5. Treten alle Mitglieder einer Regionalleitung gleichzeitig aus, so wird das Vermögen dem Kantonalverein / Kassier zur getreuen Verwaltung übergeben. Dieser hat das Vermögen der neu gewählten Regionalleitung zur Verfügung zu stellen.

D. Fachgruppen (FG)

Art. 21. Aufgaben

Die Fachgruppen unterstützen die Kantonsleitung in ihren verschiedenen Belangen. Die Befugnisse und Aufgaben der Fachgruppen sind in den Pflichtenheften der jeweiligen Fachgruppe geregelt

Art. 22. Wahl und Amtsdauer

Die Mitglieder einer Fachgruppe werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

E. Scharen

Art. 23. Im Allgemeinen

1. Die Scharen sind Sektionen von Jungwacht Blauring Uri Schwyz und müssen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Uri Schwyz.
2. Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.
3. Das Leitungsteam setzt sich aus Gruppenleiter*innen, dem Vorstand bestehend aus Scharleitung, Kassier, Lagerleitung etc. und dem*der Präses zusammen.
4. Das Leitungsteam wählt den Vorstand, die Revisionsstelle und im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine*n Präses. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Die Schar wählt die Delegierten an die Kantonskonferenz. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam.

Art. 24. Leitungsteam

1. Das Leitungsteam verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen und es kommen ihm unter anderem folgende Verpflichtungen zu:
 - Vornahme von Rechtshandlungen der Schar
 - Verfügen und Verwalten der finanziellen Mittel der Schar

- Kollektivzeichnung zu zweien für die Schar, wobei mindestens eine Person volljährig ist. Ist kein Mitglied des Leitungsteams volljährig, so gilt die Kollektivunterschrift zu zweien mit dem*der Präses
 - Erstellen und ablegen der Jahresrechnung. Diese, oder die Bestätigung der Rechnungsprüfung durch die Kirchenpflege ist der Revisionsstelle auf Verlangen zur Prüfung zu unterbreiten
 - Vertretung der Schar nach aussen
2. Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
 3. Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.
 4. Treten Missstände im finanziellen Bereich auf, so schreitet die Kantonsleitung auf Antrag der Revisionsstelle und nach vorheriger Anhörung der Betroffenen ein. Die Kantonsleitung ist in diesem Fall befugt, die finanziellen Kompetenzen der Schar ganz oder teilweise einzuschränken.

Art. 25. Scharleitung

1. Die Scharleitung setzt sich aus den Scharleiter*innen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.
2. Die Scharleitung hat jährlich, auf den von der Bundesleitung (Bulei) bestimmten Zeitpunkt hin die bei ihnen eingeschriebenen Mitglieder zu melden.
3. Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kantonsleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Kantonsleitung nach Anhörung der Betroffenen die Kantonskonferenz.

Art. 26. Präses

1. Der*die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er*sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.
2. Der*die Präses pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden. Für die Wahl des*der Präses gilt Art. 13 Abs. 5 dieser Statuten. Die Amtsdauer des*der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

F. Revisionsstelle

Art. 27. Aufgaben

1. Die kantonale Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die kantonale Revisionsstelle erstattet der Kantonskonferenz (Vereinsversammlung) Bericht. Dieser ist auch der Kantonsleitung zur Kenntnis zu bringen.
2. Die kantonale Revisionsstelle kann von den Scharen in finanziellen Angelegenheiten als beratende Stelle beigezogen werden. Sie prüft die Jahresrechnung der Scharen stichprobenweise und erstattet der Kantonsleitung hierüber Bericht. Die Revisionsstelle anerkennt eine Rechnungsprüfung durch die Kirchenpflege sowie bei Scharen mit dem eigenen Verein durch deren Revisionsstellen.
3. Die Revisionsstelle tritt so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

Art. 28. Wahl und Amtsdauer

1. Die Kantonskonferenz wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor*innen müssen nicht Mitglied im Kantonalverband sein, müssen jedoch über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.
2. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen der Kantonsleitung bzw. einer von Jungwacht Blauring Uri Schwyz geführten Arbeitsstelle nicht angehören.

G. Regionale Arbeitsstelle (RAST)

1. Die Regionale Arbeitsstelle ist der Kantonsleitung unterstellt.
2. Die Regionale Arbeitsstelle führt Protokoll an Sitzungen der Kantonsleitung und an den Kantonskonferenzen.
3. Die Amtsdauer der Regionalen Arbeitsstelle ist nicht beschränkt, sofern nicht anders vereinbart.

H. Kantonspräses

1. Der*die Kantonspräses berät und begleitet die Kantonsleitung.
2. Als Kantonspräses unterstützt er*sie die Kantonsleitung bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.

3. Er*sie pflegt regelmässigen Kontakt mit dem Kirchenrat, dem Generalsekretariat der Landeskirche und vermittelt bei Bedarf zwischen Kantonsleitung, Kirchenrat, Scharen und Behörden.
4. Der*die Kantonspräses ist im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen zu wählen.
5. Die Amtsdauer des*der Kantonspräses ist nicht beschränkt, sofern nicht anders vereinbart.

IV. Streiterledigung

Art. 29. Ombudsstelle

Die erste Anlaufstelle für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, ist die Ombudsstelle von Jungwacht Blauring Schweiz. Die Ombudsstelle ist neutral und behandelt Anfragen vertraulich. Sie kann kompetent informieren und bei Streitfragen als unabhängige Vermittlerin auftreten. Sie fördert das Gespräch zwischen den Parteien und vermittelt Handlungsoptionen. Das Verfahren wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

Art. 30. Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben und nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet werden konnten, sind alle der Satzungshoheit des Verbands unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

Art. 31. Schiedsgerichtsbarkeit

Streitigkeiten, die nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet oder auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Schwyz anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Arth.

V. Auflösung des Vereins

1. Löst sich Jungwacht Blauring Uri Schwyz zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
2. Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat das Vermögen einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt, nach Ablauf von 10 Jahren kann das Geld auch für ähnliche Zwecke verwendet werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 32. Statuten und Genehmigung

Diese Statuten sind am 15. August 2026 von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonalkonferenz in Kraft.

Art. 33. Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der Kantonalkonferenz am 18. Mai 2026 in Goldau angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 14. Mai 2019.

Goldau, 18. Mai 2026

Céline Fischlin
Präsidentin

Franz-Dominik Imhof
Statutenverantwortlicher

